

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-30/005-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
16. Juni 2009

Betrifft

NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2009
Ltg.-**303/L-15-2009**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Im März 2005 fanden die letzten Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammern statt. Bei der Abwicklung dieser Wahlen hat sich gezeigt, dass sich die mit der 8. und 9. Novelle zur NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung eingeführten Änderungen auf die Durchführung der Wahlen positiv ausgewirkt und auch Erleichterungen zugunsten der Wahlbehörden gebracht haben. Auf Grund der Erfahrungen im Zuge dieser Wahl sind noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten erkannt worden.

2. Soll-Zustand:

Durch die vorliegende Novelle sollen in Vorbereitung der Landwirtschaftskammerwahlen 2010 ein reibungsloser Ablauf der Wahlen gewährleistet und weitere Vereinfachungen bei der Abwicklung erzielt werden. Insbesondere sollen durch den Ersatz der vier Kreiswahlbehörden durch eine Kreiswahlbehörde am Sitz der Landesregierung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. Es sollen dadurch an den Vororten der vier Wahlkreise die Einrichtung der jeweiligen Kreiswahlbehörden samt Beisitzerbestellung sowie die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben zur Gänze wegfallen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1

Z. 8 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz regelt in seinem Abschnitt V die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 27 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetz erlassen werden.

Die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung bezieht sich ferner auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300.

5. EG-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Im Gegenteil bewirken sie weitere Entlastungen der Wahlbehörden und ist insbesondere durch den Wegfall der vier bisherigen Kreiswahlbehörden mit spürbaren Einsparungen bei den drei betroffenen Statutarstädten und der Bezirksverwaltungsbehörde zu rechnen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet.

Besonderer Teil:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Änderungen ergeben sich durch die entsprechenden Änderungen im Gesetzestext.

Zu § 3:

Durch den geplanten Entfall der vier Kreiswahlbehörden erübrigt sich eine Festlegung der Vororte in den jeweiligen Wahlkreisen.

Zu § 7 Abs. 2, § 70 Abs. 1:

Aufgrund des § 11 (neu) ist Vorsitzender der Kreiswahlbehörde das für Agrarangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses steht jedoch keinem Amt vor und wird auch nicht von einem Amtsvorstand bestellt. Daher sollte im § 7 Abs. 2 eine Sonderregelung für die Kreiswahlbehörde vorgesehen werden.

Zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2:

Die vorgenommene Anpassung ist durch den beabsichtigten Entfall der Kreiswahlbehörden an den bisherigen Vororten St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems bedingt. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit dieser komplizierten Bestimmung wird klargestellt, dass an jeder Bezirkshauptmannschaft - ausgenommen Wien-Umgebung - und beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs je eine Bezirkswahlbehörde einzurichten ist.

Zu § 11:

Durch diese Änderung sollen die bisherigen vier Kreiswahlbehörden durch eine Kreiswahlbehörde und zwar am Sitz der Landesregierung ersetzt werden, wobei die Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder mit jenen der Landeswahlbehörde ident sein sollen. Dadurch würde es zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes kommen. Durch die am Sitz der Landesregierung eingerichtete Kreiswahlbehörde, die die Aufgaben der bisherigen vier Kreiswahlbehörden übernehmen sollte, würde sämtlicher Aufwand für die bisherigen Kreiswahlbehörden zu Gänze entfallen. Durch die elektronische Datenübermittlung, wie sie bereits bei den beiden letzten Wahlen praktiziert wurde, stellt die Durchführung des ersten Ermittlungsverfahrens durch nur eine Kreiswahlbehörde keinen besonderen Aufwand dar.

Zu § 13 Abs. 3:

Es handelt sich um die Berichtigung von Schreibfehlern in dieser Bestimmung.

Zu § 14 Abs. 2:

Da die Beisitzer/Ersatzmitglieder der neuen Kreiswahlbehörde mit jenen der Landeswahlbehörde ident sein sollen, erübrigt sich eine gesonderte Antragstellung hinsichtlich der Berufung der Beisitzer der neuen Kreiswahlbehörde.

Zu § 15 Abs.1:

Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der neuen Kreiswahlbehörde sollten dieselben wie in der Landeswahlbehörde sein, weshalb die Berufung durch die Landesregierung erfolgen muss.

Zu § 15 Abs. 2:

In Anpassung an die Bestimmung des § 15 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 sollen nun die Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörden (ausgenommen Landes- und Kreiswahlbehörde) nicht von der dafür vorgesehenen Wahlbehörde, sondern vom jeweiligen Wahlleiter berufen werden. Dies stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, vor allem wenn Beisitzer bzw. Ersatzmitglieder nachträglich nominiert und berufen werden müssen.

In einem solchen Fall bedarf es dann keiner zusätzlichen Sitzung der bisher zuständigen Wahlbehörde.

Zu § 15 Abs. 3:

Mit dieser Änderung soll bei der Bezirkswahlbehörde eine Unsicherheit beseitigt werden, ob für die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörden das festgestellte Ergebnis für die Bezirksbauernkammer oder das Ergebnis für die Landes-Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene heranzuziehen ist. Nunmehr wird festgelegt, dass die Beisitzer und Ersatzmitglieder bei den Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörden nach dem Gemeindeergebnis und jene der Bezirkswahlbehörden sowie der Kreis- und Landeswahlbehörde nach dem Ergebnis der Landes-Landwirtschaftskammer zu berufen sind.

Zu § 17:

Für die Beschlussfähigkeit der neuen Kreiswahlbehörde soll ebenfalls die Anwesenheit von sechs Beisitzern so wie in der Landeswahlbehörde erforderlich sein.

Zu § 18:

Es handelt sich um die Bereinigung eines Sinn störenden Fehlers.

Zu § 19 Abs. 3:

Diese Änderung ist auf Grund der Abschaffung der vier Kreiswahlbehörden erforderlich.

Zu § 20 Abs. 6:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die geplante Herabsetzung des Wahlalters in § 24 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, das derzeit bereits in Begutachtung ist und gemeinsam mit dieser Novelle im Landtag beschlossen werden soll.

Zu § 20 Abs. 7:

In der vorliegenden Bestimmung soll nunmehr der amtliche Titel des angeführten Gesetzes zitiert werden.

Zu § 25 Abs. 1:

Diese Änderung dient einer Vereinfachung für die Gemeindewahlbehörden, da diese nunmehr über alle eingebrachten Einsprüche in nur einer Sitzung zu entscheiden haben. Diese Bestimmung findet sich auch in der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung und hat sich bereits bei der letzten Wahl bewährt.

Zu § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 2:

Es handelt sich um eine notwendige Zitat Anpassung.

Zu § 28:

Die verpflichtende Übermittlung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses an die Bezirkswahlbehörde soll im Falle des Verlustes des Wählerverzeichnisses bei der Gemeinde die leichte Rekonstruktion des Verzeichnisses ermöglichen und damit die Versendung der Wähleranlageblätter und die aufwendige Erstellung des Wählerverzeichnisses vermeiden.

Zu § 29:

Mit dieser Bestimmung wird nun gesetzlich klargestellt, dass die Gemeindewahlbehörden gleichzeitig mit der Auflage der Wählerverzeichnisse die Anzahl der Wahlberechtigten an die Bezirkswahlbehörden und diese an die Kreiswahlbehörde weiterzuleiten haben. Die neue Kreiswahlbehörde hat nun wiederum über die festgestellte Anzahl der Wahlberechtigten in den vier Wahlkreisen die Landeswahlbehörde zu informieren.

Zu §§ 39, 40 Abs. 6, 60 Abs. 5, 63, 65 Abs. 1, 66 Abs. 1, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 70 Abs. 2, 74 Abs. 2, 77 Abs. 1 und 78 Abs. 1:

Bei diesen Änderungen handelt es sich in den jeweiligen Bestimmungen um die notwendigen Anpassungen aufgrund der beabsichtigten Verringerung der Anzahl der Kreiswahlbehörden.

Zu § 40 Abs. 2, 48 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 zweiter Satz:

Bei den Änderungen handelt es sich um erforderliche sprachliche Korrekturen.

Zu § 55a Abs. 1:

Durch die Streichung des letzten Satzes entfallen die bisher erforderliche Antragstellung auf Ausstellung einer Briefwahlunterlage und der damit verbundene unnötige Prüfaufwand seitens der Gemeindewahlbehörde. Dadurch wird einerseits der Verwaltungsaufwand reduziert und andererseits der Zugang zur Inanspruchnahme der Briefwahlmöglichkeit etwas erleichtert.

Zu § 55a Abs. 4:

Im Hinblick auf die von der Wahlbehörde zu treffende Feststellung nach § 60 Abs.3 lit. c ist der Vermerk in der Niederschrift zur besseren Nachvollzug erforderlich.

Zu § 56 Abs. 1 letzter Satz:

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zur Entlastung der Bezirkswahlbehörden und der Kreiswahlbehörde soll in Zukunft die Herstellung der Stimmzettel durch die Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen und sollen auch die Wahlkuverts diesen Wahlbehörden von der Landes-Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden.

Das Muster für den amtlichen Stimmzettel ist von der Bezirkswahlbehörde für den BBK-Bereich und von der Kreiswahlbehörde für den jeweiligen Wahlkreis zu erstellen.

Zu § 56 Abs. 2:

Diese Änderung soll gewährleisten, dass die Stimmzettel in allen Bezirken ein einheitliches Format aufweisen.

Im § 56 Abs. 4:

Das Wort „Arrest“ wurde durch das in der heutigen Zeit gebräuchliche Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt und soll der unverhältnismäßig hohe Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe an jenen in § 23 Abs. 4 angepasst werden.

Zu § 59 Abs. 2:

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass auch bei Vorliegen nur eines Stimmzettels im Wahlkuvert der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme zu werten ist.

§ 60 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung sind die abgegebenen Stimmen nach Gültigkeit und Ungültigkeit, während hingegen im § 65 Abs. 2 die ungültigen und gültigen Stimmen zu erfassen sind. Da leere und teilweise leere Wahlkuverts als ungültige Stimmen zu werten sind, aber nicht als abgegebene Stimmen angesehen werden können, soll es durch die Änderung in diesem Punkt zu keiner Diskrepanz kommen.

Zu § 61 Abs. 3:

Auch die leeren bzw. teilweise leeren Wahlkuverts, die als ungültige Stimmen zu werten waren, sollen in Hinkunft zum Wahlakt genommen werden.

Zu § 62 Abs. 2 und § 88:

Mit der Änderung wird die nicht mehr zeitgemäße telegrafische Übermittlungsform an moderne Kommunikationsmittel angepasst.

Zu Anlage 3:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die beabsichtigte Herabsetzung des Wahlalters in § 24 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung